

**Prüfungs- und Studienordnung für das Zusatzstudium
Psychologie für die Schule
an der Universität Regensburg**

Vom 12. Juni 2025

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 77 Abs. 5 Satz 2, Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 und Art. 86 Abs. 3 Satz 4 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Regensburg folgende Studien- und Prüfungsordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Die in dieser Ordnung verwendeten Amts-, Personen- und Funktionsbezeichnungen schließen alle Geschlechter (männlich, weiblich, divers) ein. Dies gilt auch, wenn nur die weibliche und männliche Form angesprochen wird.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich, Ziel
- § 2 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienangebot
- § 3 Qualifikation
- § 4 Studienberatung
- § 5 Leistungspunktesystem und Punktekonto
- § 6 Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Module
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfende und Beisitzende
- § 10 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 11 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen
- § 12 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 13 Besondere Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

II. Spezielle Prüfungsvorschriften

- § 14 Bestandteile und Gliederung des Zusatzstudiums
- § 15 Form und Verfahren von Modulprüfungen
- § 16 Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen
- § 17 Modulprüfungen
- § 18 Prüfungsfristen

- § 19 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 20 Wiederholbarkeit von Modulprüfungen
- § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 22 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 23 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 24 Bestehen, Zertifikat
- § 25 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

III. Schlussvorschriften

- § 26 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich, Ziel

- (1) ¹Die Universität Regensburg bietet unter der fachlich-inhaltlichen Verantwortung der Fakultät für Humanwissenschaften das Zusatzstudium „Psychologie für die Schule“ an. ²Die vorliegende Ordnung regelt den zur Verleihung des Zertifikats notwendigen Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen dieses Zusatzstudiums.
- (2) ¹Ziel des Zusatzstudiums ist erstens die Vermittlung eines breiten theoretischen Grundlagenwissens in den Bereichen der Gesundheitspsychologie, der klinischen Psychologie, der Sozialpsychologie sowie der Arbeits- und Organisationspsychologie. ²Darauf aufbauend werden zweitens Kompetenzen erworben zur praktischen Anwendung dieses Wissens im späteren Berufsleben, um das Wohlbefinden sowohl der Lehrkräfte als auch der Schülerinnen und Schüler zu fördern, psychischen Krankheiten und Erschöpfungszuständen vorzubeugen und ihre Leistungsfähigkeit zu steigern.

§ 2

Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienangebot

- (1) ¹Das Zusatzstudium kann im Wintersemester begonnen werden. ²Es erfolgt studienbegleitend außerhalb bestehender Studiengänge. ³Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester.
- (2) ¹Das Zusatzstudium ist modular aufgebaut. ²Es umfasst das Absolvieren der vorgesehenen Module gemäß § 14.
- (3) ¹Zum erfolgreichen Abschluss des Zusatzstudiums sind insgesamt 19 Leistungspunkte (LP) erforderlich.

§ 3 Qualifikation

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in dieses Zusatzstudium ist die Immatrikulation in einen Studiengang als Studierende oder Studierender für ein Lehramt an öffentlichen Schulen an der Universität Regensburg und eine positiv bewertete Ausarbeitung einer Projektskizze durch die Bewerberin oder den Bewerber gemäß Absatz 2.
- (2) ¹Im Rahmen der einzureichenden Projektskizze sollen fünf wissenschaftlich-psychologische Vorschläge für Veränderungsmöglichkeiten zur Optimierung psychischer Prozesse im schulischen Kontext dargestellt werden. ²Die Projektskizze soll einen Umfang von 3 bis 4 Seiten aufweisen. ³Bewertet werden die Kompetenzen „Fähigkeit zum wissenschaftlichen Denken“ und „Verständnis für psychologische Zusammenhänge“. ⁴Die in Satz 3 genannten zu überprüfenden Kompetenzen werden durch zwei Prüferinnen oder Prüfer jeweils mittels einer Punktskala von 1 - 15 bewertet und die jeweils vergebenen Punktzahlen anschließend gemittelt. ⁵Die Eignung ist nachgewiesen, wenn in beiden der in Satz 3 genannten Kompetenzen mindestens acht Punkte erreicht wurden; Bewerberinnen und Bewerber, die in einer der beiden Kompetenzen weniger als acht Punkte erreicht haben, sind nicht geeignet. ⁶Das Ergebnis der Bewertung des Maßnahmenmodells wird dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitgeteilt; ablehnende Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ⁷Die Wiederholung des Verfahrens ist einmal möglich.
- (3) Die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 obliegt dem Prüfungsausschuss.
- (4) Anträge auf Zulassung zum Zusatzstudium „Psychologie für die Schule“ sind unter Vorlage eines geeigneten Nachweises (Immatrikulationsbescheinigung) sowie der von der Bewerberin oder dem Bewerber erarbeiteten Projektskizze jeweils bis zum 15. August (Ausschlussfrist für das folgende Wintersemester) an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 4 Studienberatung

Den Studierenden wird neben der Zentralen Studienberatung auch eine speziell auf das Zusatzstudium bezogene Studienberatung angeboten, welche insbesondere vor Aufnahme des Zusatzstudiums, in allen Fragen der Studienplanung sowie bei Fragen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen in Anspruch genommen werden kann.

§ 5 Leistungspunktesystem und Punktekonto

- (1) ¹Die im Rahmen des Zusatzstudiums vergebenen Leistungspunkte bemessen die für die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung erforderliche Arbeitslast. ²Sie werden in Anlehnung an das European Credit Transfer System (ECTS) vergeben; danach entspricht ein Leistungspunkt (LP) einer Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis maximal 30 Stunden.

- (2) ¹Leistungspunkte werden für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls vergeben. ²Sie können innerhalb dieses Zusatzstudiums nur einmal angerechnet werden.
- (3) ¹Für alle Studierenden wird vom Zentralen Prüfungssekretariat ein Leistungspunktekonto über sämtliche Module einschließlich der zu ihrem erfolgreichen Abschluss abgelegten Studien- und Prüfungsleistungen geführt. ²Der oder die Studierende kann über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität jederzeit Einblick in den Stand seines oder ihres Kontos nehmen. ³Bei Abbruch oder endgültigem Nichtbestehen des Zusatzstudiums erhält der oder die Studierende auf Antrag einen Auszug seines oder ihres Kontos als Studiennachweis; dieser enthält die erreichten Leistungspunkte sowie die erfolgreich absolvierten Module und lässt erkennen, ob noch ein Prüfungsanspruch besteht.

§ 6

Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Für die Vermittlung der Ziele und Inhalte des Zusatzstudiums sind folgende Lehrveranstaltungsformen vorgesehen:

Vorlesungen
Seminare

²Alle Lehrveranstaltungen sind Modulen (§ 7) zugeordnet. ³Die Zuordnung ergibt sich aus dem Modulkatalog (§ 7 Abs. 5).

- (2) ¹Studienleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Aufgaben, die in der Regel im Rahmen von Lehrveranstaltungen zu erbringen sind; sie können nach näherer Maßgabe von § 14 auch als Zulassungsvoraussetzung zu einer Modulprüfung festgelegt werden. ²Die Bestimmungen über Prüfungen gemäß Abschnitt II dieser Ordnung sind wie folgt auf Studienleistungen anwendbar: die §§ 17, 19, 20, 21, 22, 23 und 24 sind entsprechend anwendbar; Studienleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet; § 20 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass Studienleistungen beliebig oft wiederholbar sind sowie die Wiederholungsfristen eingehalten werden sollen. ³Studienleistungen können insbesondere sein: Klausur oder Präsentation.
- (3) Prüfungen bzw. Prüfungsleistungen im Sinne dieser Ordnung sind die Modulprüfungen.

§ 7

Module

- (1) Ein Modul ist eine mit Leistungspunkten versehene, abprüfbare Einheit, die Stoffgebiete thematisch auf einer bestimmten Niveaustufe zusammenschließt. ²Es soll in der Regel einen Umfang von mindestens fünf LP aufweisen und in maximal zwei Semestern absolviert werden können. ³Module werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) ¹Für jedes Modul werden die zu vermittelnden Inhalte, die zu erwerbenden Kompetenzen sowie die Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul pauschal zugeordneten Leistungspunkte festgelegt. ²Die Vergabe der für ein Modul festgesetzten Leistungspunkte erfolgt nach

erfolgreichem Abschluss des Moduls. ³Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls sind:

- a) eine bestandene Modulprüfung gemäß § 14 und / oder
 - b) absolvierte Studienleistungen gemäß § 6 Abs. 2.
- (3) ¹Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls soll in der Regel nur eine Prüfungsleistung im Sinne von § 6 Abs. 3 erforderlich sein. ²In fachlich begründeten Ausnahmefällen dürfen bis zu vier Prüfungsleistungen pro Modul verbindlich vorgesehen werden; dabei soll eine Gesamtprüfungsbelastung von durchschnittlich sechs Leistungen pro Semester nicht überschritten werden.
- (4) ¹Das Studium umfasst ausschließlich Pflichtmodule. ²Pflichtmodule sind zu absolvieren und erfolgreich abzuschließen.
- (5) ¹Die einzelnen, dem Modul zugeordneten Veranstaltungen, die zu vermittelnden Inhalte und zu erwerbenden Kompetenzen, die konkreten Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul zugeordneten Leistungspunkte, die modulspezifischen Bewertungsregeln, sowie gegebenenfalls empfohlene Vorkenntnisse für die Teilnahme an einem Modul werden den Studierenden in einem Modulkatalog mitgeteilt. ²Der Modulkatalog wird vom Prüfungsausschuss (§ 8 Abs. 3) verabschiedet; er kann jeweils frühestens nach Ablauf von zwei Semestern geändert werden. ³Die Bekanntmachung des Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn auf den Internetseiten der Universität.

§ 8 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen, die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden sowie die Entscheidung in Prüfungssachen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Er besteht aus drei Mitgliedern, die als Prüfer oder Prüferinnen selbst am Zusatzstudium mitwirken können. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Humanwissenschaften bestellt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und eine Stellvertretung. ²Der oder die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ³Er oder sie ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen und Maßnahmen allein zu treffen. ⁴Davon unterrichtet er oder sie den Prüfungsausschuss unverzüglich. ⁵Der Prüfungsausschuss kann dem oder der Vorsitzenden, dessen Stellvertretung oder dem Zentralen Prüfungssekretariat widerruflich die Erledigung weiterer Aufgaben übertragen.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ²Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das

Abstimmungsergebnis enthalten muss. ⁵Alternativ zu Satz 1 kommt in geeigneten Fällen eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren, auch in elektronischer Form, in Betracht.

- (4) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Dem oder der Studierenden ist vor Erlass einer ihn oder sie beschwerenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 9

Prüfende und Beisitzende

- (1) ¹Zu Prüfenden können alle nach dem Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden. ²Als Beisitzer und Beisitzerin kann jedes Mitglied der Universität Regensburg herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat. ³Beisitzer und Beisitzerinnen selbst prüfen nicht.
- (2) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Mitglied aus der Universität Regensburg aus, so kann der Prüfungsausschuss auf dessen Antrag hin beschließen, dass er oder sie noch eine angemessene Zeit als Prüfer oder Prüferin tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahren erhalten bleiben.
- (3) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers oder der Prüferin ist zulässig.

§ 10

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 51 Abs. 2 BayHIG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer und Prüferinnen, der Prüfungsbeisitzer und -beisitzerinnen sowie sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 26 Abs. 2 BayHIG.

§ 11

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sowie aufgrund solcher Studiengänge erworbene Abschlüsse sind anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. ²Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von Modul- und

Zusatzstudien, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums erbracht worden sind.³Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen oder der Aufnahme eines weiteren Studiums.

- (2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) ¹Entspricht bei der Anrechnung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen das Notensystem der ausländischen Hochschule nicht § 19, so wird die Note der anzurechnenden Prüfungsleistung entsprechend einem universitätsweit geltenden Notenumrechnungsschlüssel ermittelt. ²Sofern im Rahmen von Partnerschaftsabkommen mit ausländischen Hochschulen ein Notenumrechnungsschlüssel vereinbart worden ist, ist dieser bindend.
- (4) ¹Die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin voraus. ²In der Regel wird pro abgeschlossene 30 LP ein Fachsemester angerechnet. ³Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. ⁴Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere der Modulkatalog, aus welchem sich unter anderem die Qualifikationsziele, die Lerninhalte und der Arbeitsumfang ergeben müssen, sowie das der Bewertung des Moduls zugrundeliegende Notensystem. ⁵Ein Antrag auf Anrechnung von früheren Studien- und Prüfungsleistungen kann nur einmal und zwar innerhalb des ersten Semesters nach (Wieder-)Aufnahme des Studiums an der Universität Regensburg gestellt werden. ⁶Bei späterem Erwerb muss der Antrag innerhalb eines Semesters gestellt werden. ⁷Mit dem Antritt der zu ersetzenden Prüfung ist die Anrechnung ausgeschlossen. ⁸Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung und Anrechnung entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertretung unter Beachtung von Art. 86 BayHIG.

§ 12

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 5 und 6 des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 5. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen ein ordnungsgemäßes Studium aus vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die entsprechenden Nachweise sind unverzüglich zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste, in Zweifelsfällen amtsärztliche Atteste, vorzulegen. ⁴Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) ¹Schwangeren kann in Prüfungen auf schriftlichen Antrag insbesondere eine Pause gewährt werden. ²Eine ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen, aus der sich ergibt, dass wegen der

Schwangerschaft die Prüfung in der vorgesehenen Dauer nicht erbracht werden kann. ³§ 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

- (4) Es wird empfohlen, die familienfreundlichen Studien- und Prüfungsregelungen – Richtlinien der Universität Regensburg – in der jeweils gültigen Fassung grundsätzlich zu berücksichtigen.

§ 13

Besondere Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- (1) ¹Die besondere Lage von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist in angemessener Weise zu berücksichtigen. ²Weist der oder die Studierende nach, dass er oder sie wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 6 ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgegebenen Frist abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Verlängerung der Bearbeitungszeit bzw. der Fristen für das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungs- und Studienleistungen in einer bedarfsgerechten Form.
- (2) Wenn absehbar ist, dass ein Studium in der vorgesehenen Form oder Zeit aufgrund von Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht durchgeführt werden kann, besteht die Möglichkeit, in Absprache mit dem zuständigen Fachbereich und dem Prüfungsausschuss einen Studienplan aufzustellen, der sich an dem individuell eingeschränkten Leistungsvermögen orientiert.
- (3) ¹Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über Fälle gemäß Abs. 1 und 2 auf schriftlichen Antrag, der in der Regel spätestens acht Wochen vor Prüfungsbeginn zu stellen ist, und teilt die Entscheidung dem oder der Studierenden schriftlich mit. ²Im Antrag nach Satz 1 kann sich der oder die Studierende zugleich dafür aussprechen, dass vor einer ablehnenden Entscheidung der oder die Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung anzuhören ist. ³Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung und Ablegung der Prüfungen vorzulegen.
- (4) Als Nachweis einer Behinderung oder chronischen Erkrankung ist ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest, vorzulegen.

II. Spezielle Prüfungsvorschriften

§ 14

Bestandteile und Gliederung des Zusatzstudiums

- (1) Für den erfolgreichen Abschluss des Zusatzstudiums sind folgende Module im Umfang von 19 LP nachzuweisen:

Modul- kürzel	Modulname	LP	Prüfungsform	Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfung
PfS – M01	Die Lehrkraft im Fokus der Psychologie	6	Portfolio	Erfolgreiches Bestehen der Studienleistungen in PfS-M01.1 und PfS-M01.2
PfS – M02	Die Schülerinnen und Schüler im Fokus der Psychologie	6	Portfolio	Erfolgreiches Bestehen der Studienleistungen in PfS-M02.1 und PfS-M02.2
PfS – M03	Die Organisation Schule im Fokus der Psychologie	7	Hausarbeit	Erfolgreiches Bestehen der Studienleistungen in PfS-M03.1 und PfS-M03.2

- (2) Das Zusatzstudium ist in Bezug auf die Reihenfolge der Module nicht konsekutiv aufgebaut, der Start im ersten Modul wird aber nachdrücklich empfohlen.

§ 15

Form und Verfahren von Modulprüfungen

- (1) Die Prüfungen erfolgen studienbegleitend in Form von erfolgreich absolvierten Modulen gemäß § 7.
- (2) ¹In der Modulprüfung soll festgestellt werden, ob der oder die Studierende die im Modulkatalog konkret spezifizierten Qualifikations- und Kompetenzziele des Moduls erreicht hat. ²Das Prüfungsergebnis wird gemäß § 19 bewertet. ³In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Modulprüfung abgeschlossen werden.
- (3) ¹Die konkrete Ausgestaltung (Prüfungsbestandteile, Prüfungsform, jeweilige Dauer und Inhalt, Prüfungssprache) der Modulprüfungen wird den Studierenden im Modulkatalog bekannt gegeben. ²Die Bekanntgabe des jeweils geltenden Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn auf den Internetseiten der Universität.
- (4) Voraussetzung für das erstmalige Ablegen einer Modulprüfung ist die Immatrikulation als Studierender oder als Studierende eines Studiengangs für ein Lehramt an öffentlichen Schulen an der Universität Regensburg.

§ 16

Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen

- (1) ¹Modulprüfungen werden mindestens einmal in dem Zeitraum, in dem das Modul stattfindet, abgehalten. ²Die konkreten Prüfungstermine werden den Studierenden über die jeweiligen Prüfer und Prüferinnen oder das Zentrale Prüfungssekretariat bekannt gegeben.

- (2) ¹Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt grundsätzlich über das von der Universität bereitgestellte elektronische Prüfungsverwaltungssystem. ²Ist eine elektronische Anmeldung nicht möglich, muss innerhalb der Anmeldefrist eine schriftliche Anmeldung beim Prüfer oder bei der Prüferin erfolgen.

§ 17 Modulprüfungen

- (1) ¹Prüfungsleistungen können sein:
- Hausarbeiten
 - Portfolios
- (2) ¹Wird ein schriftlicher Leistungsnachweis in Form eines Portfolios abgehalten, so versteht man darunter das Anlegen einer Arbeitsmappe, die sich aus mehreren schriftlichen Arbeiten zusammensetzt. ²Das Portfolio hat im Ergebnis einen Umfang von 12 bis 15 Seiten und eine Mindestbearbeitungsdauer von 10 Wochen. ³Mit einem Portfolio wird der Lernfortschritt und Leistungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt und bezogen auf einen definierten Inhalt nachgewiesen. ⁴Das Portfolio dient der persönlichen Auseinandersetzung mit verschiedenen Schwerpunktthemen und soll dabei den individuellen Lernweg der Studierenden verdeutlichen. ⁵Als Bestandteile des Portfolios kommen je nach Modulbeschreibung etwa kurze schriftliche Ausarbeitungen eines Themas, Erarbeitung von Materialien und -sequenzen oder Beobachtungen in Betracht.
- (3) Ist eine schriftliche Prüfung in Form einer Hausarbeit gefordert, beträgt die Bearbeitungszeit mindestens vier Wochen und die Hausarbeit soll einen Umfang von 12 bis 15 Seiten aufweisen.

§ 18 Prüfungsfristen

- (1) ¹Hat der Kandidat oder die Kandidatin die gemäß § 14 Abs. 1 zum erfolgreichen Ablegen des Zusatzstudiums erforderlichen Leistungspunkte nicht bis zum Ende des fünften Fachsemesters erworben, so gilt die Zertifikatsprüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, dem oder der Studierenden wurde aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. ²Die Gründe sind vom Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich geltend zu machen und nachzuweisen. ³Der schriftliche Antrag ist an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu adressieren und beim Zentralen Prüfungssekretariat einzureichen; § 21 Abs. 3 gilt entsprechend. ⁴Nach Ablauf der Frist des Satz 1 noch nicht absolvierte Module gelten als abgelegt und erstmals nicht bestanden.
- (2) ¹Können die zum erfolgreichen Ablegen des Zusatzstudiums noch ausstehenden Leistungen nicht innerhalb der zwei folgenden Semester nachgewiesen werden, gelten die Prüfungen des Zusatzstudiums als endgültig nicht bestanden, es sei denn, dem oder der Studierenden wurde aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. ²Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 19

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen werden nicht benotet, sondern nur als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Eine Prüfung ist erfolgreich absolviert, wenn sie mit „bestanden“ bewertet wurde.

§ 20

Wiederholbarkeit von Modulprüfungen

- (1) ¹Eine erstmals nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden. ²Besteht die Modulprüfung aus Teilleistungen ist nur die nicht bestandene Teilleistung zu wiederholen. ³Eine Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres nach dem vormaligen Prüfungstermin abzulegen, sofern nicht dem Kandidaten oder der Kandidatin wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ⁴Die Frist wird durch Exmatrikulation oder Beurlaubung nicht unterbrochen, es sei denn die Beurlaubung erfolgte aufgrund eines Auslandssemesters.
- (2) Werden alle der maximal möglichen Wiederholungsprüfungsversuche erfolglos ausgeschöpft, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.
- (3) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

§ 21

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Der Prüfling kann bis zu einer Frist von einer Woche vor Beginn der Prüfung ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurücktreten. ²Die Abmeldung von der Prüfung erfolgt durch den Prüfling über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität. ³Ist eine Abmeldung über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem nicht möglich, muss innerhalb der Frist aus Satz 1 eine schriftliche Abmeldung beim Prüfer oder bei der Prüferin erfolgen.
- (2) Tritt der Prüfling nicht wirksam von der Prüfung zurück oder versäumt er aus von ihm zu vertretenden Gründen die ganze oder einen Teil einer mehrteiligen Prüfung, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und wird mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (3) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe sind über das zuständige Prüfungssekretariat beim Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. ²Dasselbe gilt für eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit. ³Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ⁴In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. ⁵Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe als ausreichende Entschuldigung an, tritt die Rechtsfolge des Abs. 2 nicht ein und der Prüfling kann sich zum nächsten Prüfungstermin zur Prüfung anmelden.

- (4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Überschreiten der Bearbeitungszeit oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (5) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (6) ¹Die Entscheidungen nach Abs. 2, 4 und 5 sind dem Prüfling schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²§ 8 Abs. 4 Satz 2 findet Anwendung.

§ 22

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) War das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Prüflingen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 23

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zertifikats bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zertifikats bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 oder 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Zertifikat ist einzuziehen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zertifikats ausgeschlossen.

§ 24 Bestehen, Zertifikat

- (1) Das Zusatzstudium ist bestanden, wenn die in § 14 genannten Leistungen nachgewiesen sind.
- (2) ¹Das Zusatzstudium ist endgültig nicht bestanden, wenn
1. eines der erforderlichen Module endgültig nicht bestanden ist oder
 2. die zum Bestehen der Prüfungen des Zusatzstudiums erforderlichen LP wegen Fristablaufs gemäß § 18 Abs. 2 nicht mehr erbracht werden können.
- ²Hierüber erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (3) ¹Hat der oder die Studierende alle Module erfolgreich absolviert, so erhält er oder sie auf Antrag ein deutschsprachiges Zertifikat, in dem die erfolgreich absolvierten Module und Leistungspunktzahlen aufgeführt sind. ²Dem Zertifikat wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.
- (4) Das Zertifikat wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Nach Abschluss der Prüfung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses Einsicht in die Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle bei dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin gewährt.

III. Schlussvorschriften

§ 26 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 14. Mai 2025 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 12. Juni 2025.

Regensburg, den 12. Juni 2025
Universität Regensburg
Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 12. Juni 2025 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 12. Juni 2025 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 12. Juni 2025.